

Allgemeine Vermietbedingungen

A: Fahrzeugzustand, Reparaturen, Kraftstoff

1. Der Vermieter stellt dem Mieter ein Fahrzeug zur Verfügung, das den angemessenen Anforderungen entspricht. Der Vermieter informiert den Mieter über etwaige bereits sichtbare Schäden am Fahrzeug. Der Mieter hat das Fahrzeug bei dessen Zurverfügungstellung zu inspizieren und, falls er zusätzliche sichtbare Schäden beobachten sollte, diese dem Vermieter bei der Entgegennahme des Fahrzeugs schriftlich gemäß der Checkliste des Vermieters mitzuteilen. Neue sichtbare Schäden, die dem Vermieter nicht vom Mieter mitgeteilt worden sind, gelten als vom Mieter verursacht; für solche Schäden haftet der Mieter. Der Mieter hat das Fahrzeug angemessen und mit der gegebenen Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Bestimmungen und technische Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung einzuhalten, wozu insbesondere die regelmäßige Überprüfung von Motoröl und sonstigen Flüssigkeiten sowie des ausreichenden Reifenluftdrucks gehören, er hat die Überwachung der regelmäßig durchzuführenden Inspektionsintervalle und die Überprüfung des verkehrssicheren Zustands zu veranlassen und das Fahrzeug immer gründlich zu verriegeln. Die Fahrzeuge des Vermieters sind Nichtraucherfahrzeuge.
2. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einer voraussichtlichen Reparaturkostenhöhe von 100 EUR netto beauftragen.
3. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird Sixt dem Mieter für die Betankung des Fahrzeugs und für Kraftstoff die Entgelte gemäß der bei Anmietung gültigen Tarife in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung keine oder wesentlich niedrigere Kosten angefallen sind. Die jeweils gültigen Tarife sind in den Sixt-Stationen erhältlich.
4. Bei Mietzeiträumen von mehr als 27 Tagen hat der Mieter die Kosten für das Nachfüllen von Flüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Reinigungsflüssigkeit für die Scheibenwaschanlage sowie Kühflüssigkeit) bis zu einem Betrag in Höhe von 8% des entsprechenden monatlichen (Netto-) Mietpreises zu tragen, wenn im Verlaufe des Mietzeitraums die genannten Flüssigkeiten aufgefüllt werden müssen.
5. Bei gewerblichen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49 t, die mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, hat der Mieter das gewerbliche Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,49 t mit einem gefüllten AdBlue®-Tank zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende des Mietzeitraums mit einem gefüllten AdBlue® -Tank wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem gefüllten AdBlue®-Tank zurückgegeben, stellt der Vermieter dem Mieter die Kosten für das Befüllen des Tanks zuzüglich einer Servicegebühr entsprechend der zum Zeitpunkt der Vermietung geltenden Preisliste in Rechnung. Die geltende Preisliste ist in der Mietstation ausgelegt.
6. Bei Mietfahrzeugen mit einem AdBlue®-Tank hat der Mieter sicherzustellen, dass dieser Tank zu jedem Zeitpunkt ausreichend gefüllt ist. Der Mieter und dessen Erfüllungsgehilfen haften in vollem Umfange bei Verstößen gegen die vorgenannte Bestimmung im Verlaufe des Mietzeitraums; der Mieter hält den Vermieter schadlos gegenüber sämtlichen Schadenersatzforderungen, insbesondere Bußgelder und Verwarnungsgelder, die von den Behörden oder anderen dritten Parteien aufgrund eines unzureichend gefüllten AdBlue®-Tanks auferlegt werden.

B: Reservierungen, getätigte Buchungen und Vorauszahlungen

1. Inlands- und Auslandsreservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.
2. Für Buchungen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (bspw. über eine Homepage, App, E-Mail, Telefon u.a.) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, besteht kein Widerrufsrecht.
3. Bis zu einer Stunde vor der, in der aktuellen Reservierung ausgewiesenen Abholzeit, ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>), zzgl. Einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem geänderten Tarif, möglich. Eine Umbuchung von einem Prepaid-Tarif zu einem Nicht-Prepaid-Tarif ist nicht möglich. Zudem kann der Anmiet- und/oder Rückgabeort nicht auf Orte außerhalb des bei Reservierung angegebenen Anmiet- und/oder Rückgabelandes umgebucht werden. Eine

Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt bei einer Änderung der Buchung nicht. Der Kunde kann eine Buchung vor der in der aktuellen Reservierung ausgewiesene Abholzeit stornieren. Im Falle einer Stornierung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mietvorauszahlung, soweit die Vorauszahlung den Mietpreis (inkl. Gebühren und Extras) für drei Miettage gemäß Buchstabe D nicht überschreitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Stornierung keine oder wesentlich niedrigere Kosten im Zuge der Stornierung bei Sixt angefallen sind. Der Anteil der Mietvorauszahlung, der den Mietpreis inkl. etwaig gebuchter Extras und Gebühren von drei Tagen überschreitet, wird innerhalb von zehn Werktagen nach Stornierung zurückerstattet. Stornierungen können online (www.sixt.be/mysixt/) oder schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Sixt Belgium BV, Postbus 8, 1930 Zaventem, tel.: +32 (0)70 225800, E-Mail: servicedesk@sixt.com. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb einer Stunde nach Ablauf der vereinbarten Uhrzeit, wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass Sixt keine oder wesentlich niedrigere Kosten durch die Nichtabholung entstanden sind.

4. Bei Buchungen zum Prepaid-Tarif ist die Anrechnung von Gutscheinen oder Wertguthaben auf den Mietpreis weder während noch nach der Buchung möglich, sofern die auf dem Gutschein vermerkten Bedingungen nicht ausdrücklich eine Einlösung bei Buchungen zum Prepaid-Tarif zulassen und der Gutscheinwert bereits während der Buchung zum Abzug gebracht wird.

C: Vorzulegende Dokumente bei Abholung des Fahrzeugs, zugelassene Fahrer, berechtigte Fahrer, Fahren im Ausland

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass, eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im gültige Fahrerlaubnis sowie ein ab Fahrzeugrückgabe mindestens 30 Tage gültiges und von Sixt gemäß der Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) akzeptiertes Zahlungsmittel vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird Sixt vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeuggruppen Alters- und Führerscheinbeschränkungen, welche auf der Website von Sixt oder in der Sixt-Station eingesehen sowie telefonisch erfragt werden können.
2. Führerscheine aus Nicht-EU-/EWR Staaten werden akzeptiert, wenn (i) im Pass des Kunden kein Visum eingetragen ist oder (ii) der Kunde ein Visum im Pass hat und sich zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat aufhält. Ist er länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-/EWR-Staat vorgelegt werden. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die den internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
3. Bei Zweifel von Sixt an der Identität des Mieters, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder dessen Bonität ist Sixt berechtigt, eine Fahrzeugübergabe solange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität, Fahrerlaubnis und Bonität zufriedenstellend vom Mieter gegenüber Sixt geklärt worden sind.
4. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als den vorgenannten Personen gefahren wird, fällt für jeden weiteren Fahrer die im Mietvertrag angegebene Gebühr an. Bei Fahrzeugabholung ist die Vorlage des original Führerscheines etwaiger zusätzlicher Fahrer zwingend notwendig.
5. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - auf Rennstrecken,

- zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - zur Weitervermietung,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
 - zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, alle Transportgüter ordnungsgemäß zu sichern.
7. Je nach Fahrzeugkategorie dürfen die Fahrzeuge in einigen Ländern im Ausland nicht genutzt werden. Eine Übersicht der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor der Reservierung auf der Website von Sixt <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/> sowie in der Sixt-Mietstation eingesehen oder telefonisch angefordert werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen die betreffenden Fahrzeuge nicht genutzt werden können, im Mietvertragsformular aufgeführt.
8. Jeder Verstoß oder jede Nichterfüllung einer in den Unterabsätzen 1, 2, 3, 5 oder 7 vorstehend genannten Bestimmungen berechtigt Sixt zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt vom Mietvertrag. In all diesen Fällen verliert der Mieter seinen Anspruch auf Schadensersatz. Dies geschieht unbeschadet irgendwelcher Schadensersatzforderungen, die Sixt aufgrund eines Verstoßes gegen eine oder mehrere der in den Unterabsätzen 1, 2, 3, 5 oder 7 vorstehend genannten Bestimmungen erheben kann.

D: Mietpreis

1. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis, Sonderleistungen sowie etwaigen Standortzuschlägen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Einweggebühren, Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren, Mautgebühren im Falle von lit. I Nr. 6, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, Navigationsgerät, Zustellungs- und Abholungskosten, etc. Ein etwaiger Standortzuschlag wird auf den Basismietpreis zzgl. des Entgelts für etwaige Sonderleistungen erhoben. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.
2. Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter Sixt zur Erstattung der Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
3. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren zuzüglich der Kosten für Betanken und Kraftstoff gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die gültige Preisliste liegt in der Station aus.
4. Im Mietvertrag ist eine bestimmte Station als Ort der Fahrzeugrückgabe bei Mietende vereinbart. Als Einwegmiete wird nachfolgend ein Mietvertrag bezeichnet, in dem als Ort der Rückgabe eine Station vereinbart ist, die von der Station abweicht, an der das Fahrzeug an den Mieter übergeben wurde. Wird das Fahrzeug an einer anderen Station als der im Mietvertrag als Rückgabeort vereinbarten Station abgegeben, hat der Mieter die Gebühr für die Rückgabe an einem anderen Standort (Flexi Location Charge) gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) zu entrichten. Ist im Mietvertrag als Ort der Übergabe und Rückgabe dieselbe Station angegeben und gibt der Mieter das Fahrzeug an einer davon abweichenden Station ab, so hat der Mieter zusätzlich zu der vorgenannten Gebühr für die Rückgabe an einem anderen Standort (Flexi Location Charge) eine zusätzliche Einweggebühr gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) zu entrichten. Die vorgenannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Kunde nachweisen kann, dass Sixt kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
5. Wird während der Laufzeit eines Mietvertrages die Miete einvernehmlich verlängert oder gekürzt oder die Rückgabestation einvernehmlich geändert, ist Sixt berechtigt, für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand eine Vertragsanpassungsgebühr (Flexi Change) gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) zu verlangen. Eine etwaige Anpassung des Mietpreises und/oder der Anfall anderer Gebühren bleiben davon unberührt.

E: Fälligkeitstermin, elektronische Rechnung, Zahlungsbedingungen, Sicherheit (Kautions), fristlose Kündigung bei Zahlungsverzug, Fahrerunfallschutz

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten, Flughafenengebühren, etc.) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten; Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig, bei Buchungen zum Prepaid-Tarif bereits bei Abschluss der Buchung. Im Falle von Auslandsbuchungen zum Prepaid-Tarif ist Sixt grundsätzlich lediglich als Inkassobevollmächtigte beim Einzug des bei Abschluss der Buchung fälligen Mietpreises tätig. Beträgt die Mietdauer mehr als 27 Tage, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen zu entrichten. Endet die Mietdauer vor Ablauf eines weiteren Zeitabschnittes von 28 Tagen, so ist der seit der letzten Abrechnung verbleibende Rechnungsbetrag im Zeitpunkt der Beendigung der Miete zu entrichten.
2. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich auf elektronischem Wege an den angegebenen Rechnungsempfänger übermittelt werden. Der Mieter stimmt diesem Verfahren zu und ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhalten wird. Statt dessen verschickt der Vermieter eine elektronische Rechnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an die angegebene E-Mail-Adresse. Der Mieter kann einer Übersendung elektronischer Rechnungen jederzeit widersprechen. In diesem Falle stellt der Vermieter dem Mieter eine Papierrechnung zu. Der Mieter ist verpflichtet, die für die Zustellung einer Papierrechnung und das Porto anfallenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er elektronische Rechnungen erhalten oder, falls entsprechend vereinbart, diese auf elektronischem Wege einziehen kann. Der Mieter ist für eventuelle Fehlfunktionen von Empfangsgeräten oder sonstige Umstände verantwortlich, die den Zugriff auf die Rechnungen beeinträchtigen. Eine Rechnung gilt als empfangen, sobald sie sich unter der Kontrolle des Mieters befindet. Wenn der Vermieter lediglich eine Mitteilung gesendet hat und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann, oder wenn der Vermieter dem Mieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, gilt die Rechnung als empfangen, wenn sie vom Mieter abgeholt worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, die bereitgestellten Rechnungen in angemessenen Zeitabständen abzurufen.

Wurde eine Rechnung nicht empfangen oder kann diese nicht empfangen werden, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich diesbezüglich zu informieren. In diesem Falle versendet der Vermieter eine Rechnungskopie, die als Kopie gekennzeichnet ist. Lässt sich die Fehlfunktion bei der Übertragung nicht unverzüglich beheben, hat der Vermieter das Recht, so lange Papierrechnungen zu versenden, bis die Funktion wiederhergestellt ist. Der Mieter hat in diesem Falle die mit der Übermittlung der Papierrechnung einhergehenden Kosten zu tragen.

Wenn der Mieter vom Vermieter Login-Daten, Benutzername oder Passwort erhält, sind diese gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und streng vertraulich aufzubewahren. Sollte der Mieter feststellen, dass sich unbefugte Personen Zugang zu diesen Informationen verschafft haben, hat er den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren.

3. Der Mieter ist verpflichtet bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautions zu leisten. Die Höhe der Kautions ist von der Fahrzeuggruppe des gemieteten Fahrzeugs abhängig kann den Mietinformationen unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/> entnommen werden. Die Fahrzeuggruppe eines Fahrzeugs kann jederzeit online unter www.sixt.be/voertuigoverzicht/ oder <https://www.sixt.be/fr/vehicules/> ermittelt oder telefonisch oder in einer jeden Sixt-Station erfragt werden. Die Fahrzeuggruppe ist auch in der Reservierungsbestätigung und im Mietvertrag aufgeführt.

Sixt ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Sixt kann den Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

- 4.1 Die Kautions wird nach der vom Mieter angebotenen Zahlungsmethode berechnet, einschließlich möglicherweise der Kreditkarte oder der Zahlungskarte. Wenn der Vermieter die Kautions in Anspruch nimmt, teilt der Vermieter dies dem Mieter im Voraus schriftlich mit. Der Vermieter kann für die Kautions einen Betrag auf der Kreditkarte des Mieters reservieren. Diese Reservierung wird niemals länger als für den jeweiligen Mietvertrag erforderlich dauern.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Miete und alle anderen vereinbarten Kosten in der vom Mieter angebotenen Zahlungsweise berechnet, möglicherweise einschließlich Kreditkarte oder Zahlungskarte.

5. Ersatzweise neben der Abbuchung von der Kreditkarte des Mieters hat der Vermieter das Recht, mittels einer so genannten Händlerabfrage zu seinen Gunsten einen Betrag im Rahmen der dem Mieter von dessen Kreditkartengesellschaft für seine Kreditkarte gewährten Kreditgrenze blockieren zu lassen.
6. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises oder anderen Beträgen in Verzug, hat der Vermieter auch ohne vorherige Ankündigung das Recht, den Mietvertrag und alle anderen Mietverträge mit dem Mieter fristlos zu kündigen. Überschreitet der vereinbarte Mietzeitraum einen Zeitraum von 28 Tagen, und ist der Mieter hinsichtlich des gesamten oder eines erheblichen Teiles des Mietpreises für die entsprechende Zeitspanne in Verzug, hat der Vermieter auch ohne vorherige Ankündigung das Recht, den Mietvertrag sowie alle anderen Mietverträge mit dem Vermieter aufgrund von Zahlungsverzug fristlos zu kündigen.

F: Versicherung

1. Die Dienstleistung umfasst automatisch eine zivilrechtliche Haftversicherung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. November 1989 bezüglich der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge. Die Versicherung deckt die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Fahrer eines Fahrzeugs gegenüber dritten Parteien bei Schäden an dessen Eigentum, bei Körperschäden oder Tod, die Folge eines Unfalles sind, der bei Nutzung des Fahrzeuges aufgetreten ist. Die Deckungshöhe entspricht der entsprechenden gesetzlichen Deckung.
2. Die Nutzung von Fahrzeugen im Widerspruch zum Mietvertrag - wie beispielsweise die Nutzung eines Fahrzeugs zum Transport gefährlicher Substanzen im Sinne der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2009 betreffend den Transport gefährlicher Substanzen auf Straße oder Schiene, mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen, oder den Transport von aufgrund geltender Gesetze genehmigungspflichtigen Substanzen, die Verwendung des Fahrzeuges außerhalb von im Mietvertrag zulässigen Bereichen - ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
4. Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen der Vermieterin, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

G: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

1. Der Mieter oder Fahrer sind nach einem Unfall, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigem Schaden verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und hinzuzuziehen; der Mieter oder Fahrer sind insbesondere gehalten, den Schaden bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden, wenn die Polizei telefonisch nicht erreichbar ist. Dies gilt auch bei leichten Beschädigungen am Mietfahrzeug und auch bei vom Fahrer selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei der Vermieterin telefonisch angefordert oder auf den Webseiten der Vermieterin abgerufen werden.
3. Der Mieter oder Fahrer sind gehalten, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur raschen Klärung des Unfallhergangs beitragen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Fragen des Vermieters bezüglich des Unfallhergangs wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und den Unfallort nicht zu verlassen, bis die notwendigen Untersuchungen und insbesondere solche Untersuchungen durchgeführt worden sind, die zur Prüfung des Unfallherganges durch den Vermieter erforderlich sind oder um den Vermieter nicht daran zu hindern, solche Untersuchungen durchzuführen.

H: Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf direkte Schäden und Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Geschäftsführung zurückzuführen sind. Weitere Haftungsansprüche einschließlich Haftung für Tod oder Personenschäden oder Schäden, die vom Personal des Vermieters, dritten Parteien

oder Subunternehmern verursacht worden sind, sind ausgeschlossen. Direkte Schäden umfassen in keinem Falle Einkommens-, Umsatz- oder Ertragsverluste.

Nur in dem Fall und insofern vorgenannter Ausschluss rechtlich nicht zulässig ist, begrenzt sich die Haftung des Vermieters auf die Summe des Mietvertrages in dem Monat, in dem der Schaden aufgetreten ist.

Nur in dem Fall und insofern vorgenannte Ausschlüsse rechtlich nicht zulässig sind, begrenzt sich die Haftung des Vermieters auf die von der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall ausgezahlte Summe (ausschließlich Mehrwertsteuer). Auf Anfrage werden Angaben zum Inhalt der Versicherungsbedingungen bereitgestellt.

2. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung gleich welcher Art für Besitztümer ab, die bei der Rückgabe am Vermietungsstandort vom Mieter oder von Dritten im Fahrzeug zurückgelassen werden; diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vermieters oder dessen Geschäftsführung.

I: Haftung des Mieters

1. Bei Beschädigung, oder Verlust des Fahrzeugs bzw. bei einem Verstoß gegen den Mietvertrag haftet der Mieter im Prinzip entsprechend der allgemeinen Haftungsbestimmungen. Der Mieter ist insbesondere gehalten, das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die auf irgendwelche Ereignisse im Verlaufe des Mietzeitraums zurückzuführen sind, sowie für alle Schäden, die mit der Miete des Fahrzeugs in irgendeiner Weise wie nachfolgend beschrieben im Zusammenhang stehen.
2. Alle vom Vermieter gemieteten Fahrzeuge sind grundsätzlich haftpflichtversichert. Zur Beschränkung des Haftungsrisikos hat der Mieter die zusätzliche Möglichkeit der Einschränkung des Schadenersatzes beim Vermieter abzuschließen, die einem Eigenbehalt unterliegt. Die Höhe des Eigenbehaltes je Schadensfall wird im Mietvertrag geregelt. Eine Übersicht sowie Einzelheiten zu Haftpflichtversicherung und diesen zusätzlichen Dienstleistungen des Vermieters sind unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/> zu finden und können ausgedruckt werden und sind außerdem beim Vermieter ausgehängt und können auf Kosten des Vermieters dem Mieter auf dessen Anfrage per Post zugesandt werden. Diese Versicherungsdeckungen gelten ausschließlich, wenn alle vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen erfüllt worden sind.
3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt Sixt von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von Sixt erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Sixt für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an Sixt richten, ist für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) fällig und wird der Kreditkarte des Mieters belastet (soweit vorhanden) oder dem Mieter in Rechnung gestellt, es sei denn der Mieter weist nach, dass Sixt kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; Sixt ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
4. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge leistet der Mieter Sixt Schadenersatz, indem er die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels von pauschal 420 EUR (nicht MwSt.-pflichtig) erstattet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass Sixt kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
5. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden z.B. durch rutschende Ladung, Falschbetankung, Schäden durch Verschalten, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler, Überbeanspruchung des Fahrzeuges sowie Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen. Durch Zahlung eines weiteren Entgeltes kann ein über den Schutz der vertraglichen Haftungsfreistellung nach lit. 1.2 hinausgehendes Schutzpaket „Interior Space Protection“ gebucht werden. Bei Buchung und Zahlung des Schutzpaketes „Interior Space Protection“ besteht keine Haftung für:
 - Beschädigung und Verunreinigung der Innenseiten eines Laderaums/Kofferaufbaus/Kofferraums während des Fahrzeugbetriebes sowie der Be- und Entladung,

- Beschädigungen und Verunreinigung des Fahrzeuginnenraumes bzw. des Innenraumes der Fahrer- und/ oder Fahrgastkabine,
6. Bei der Benutzung von Mautstraßen ist der Mieter für die fristgerechte und vollständige Zahlen aller Mautgebühren verantwortlich.
 7. Wird ein Lkw mit Anhänger gemietet, hat der Mieter sicherzustellen, dass die Straßenbenutzungssteuer für den Anhänger (Zuschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet worden ist. Der Mieter hält den Vermieter hinsichtlich aller Schadensersatzforderungen, Steuerforderungen (einschließlich sämtlicher Zinsen, zusätzliche Kosten für Zahlungsverzug und weitere Nebenansprüche), Kosten, Geldbußen und Verwarnungsgelder schadlos, die dem Vermieter aufgrund eines Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung von den Behörden auferlegt werden.
 8. Mehrere Mieter haften für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

J: Rückgabe des Fahrzeugs, Daten in Navigations- und Kommunikationssystemen, Fahrzeugtausch

1. Der Mietvertrag endet bei Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums. Wenn der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums weiter nutzt, gilt der Mietvertrag nicht als verlängert. Artikel 1738 des Belgischen Zivilgesetzbuchs wird ausgeschlossen. Entsprechend vorstehender Bestimmung bleiben bis zur Rückgabe an den Vermieter sämtliche Verpflichtungen des Mieters in Kraft, Fahrzeug und Nutzung des Fahrzeugs unterliegen weiterhin dem Risiko des Mieters, und der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit Sixt in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter Sixt Schadensersatz. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass Sixt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; Sixt ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Gibt der Mieter sein Fahrzeug vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zurück, ohne den Vermieter von der vorzeitigen Rückgabe zuvor in Kenntnis zu setzen, prüft der die Möglichkeit der Erstattung nicht genutzter Miettage. In diesem Fall kann der Vermieter für den bei ihm entstandenen Aufwand die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe (Flexi Early Return) gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) erheben, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Eintritt der die Gebühr begründenden Umstand nicht zu vertreten hat oder Sixt kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Es kann auch ein höherer Standardpreis zur Anwendung kommen, wenn z. B. die Voraussetzung für einen Sondertarif nicht mehr gegeben ist (vgl. auch Ziffer 4. unten). Der ursprünglich vereinbarte Mietpreis wird in diesem Fall jedoch nicht überschritten.
3. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Die Vermieterin ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.
4. Sondermietpreise gelten ausschließlich während des angebotenen Zeitraums und setzen voraus, dass der Mietzeitraum mit demjenigen Zeitraum übereinstimmt, der zum Zeitpunkt der Miete vereinbart worden ist. Wenn der genannte Zeitraum überschritten oder verkürzt wurde, gilt anstelle des Sonderpreises der normale Preis für den gesamten Mietzeitraum.
5. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs und im Falle mehrerer Mieter haften alle Mieter gesamtschuldnerisch.
6. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Sixt zurück, ist Sixt berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer

Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand gemäß der aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.be/huurgids/huurinformatie/> oder <https://www.sixt.be/fr/autres-services/informations-generales/>) verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass Sixt kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 27 Tagen) gilt zusätzlich zu den Ziffern 1. bis 7. dieses Abschnitts J Folgendes:
 - a) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im Falle der Erreichung des im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstandes bereits vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter den im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstand schuldhaft um mehr als 100 km überschreitet, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR (inkl. MwSt.) verpflichtet; Sixt kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall wird der Anspruch auf Vertragsstrafe mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet. Bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie.
 - b) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für jede schuldhafte Zuwiderhandlung ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR (inkl. MwSt.) verpflichtet. Sixt kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall wird der Anspruch auf Vertragsstrafe mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.
8. Der Mieter ist verpflichtet auch während der Mietzeit das Fahrzeug auf Weisung an Sixt zurückzugeben, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht. Triftige Gründe sind insbesondere die Durchführung von Inspektions-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, Herstellerrückruf, Erreichen eines bestimmten Kilometerstandes oder einer bestimmten Haltedauer. In diesem Fall erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein Ersatzfahrzeug entsprechend seiner gebuchten Fahrzeugkategorie.

Gibt der Mieter das Fahrzeug entgegen vorstehender Weisung nicht oder nicht rechtzeitig an Sixt zurück, ist Sixt berechtigt, das Vertragsverhältnis nach vorheriger fruchtloser Abmahnung fristlos zu kündigen und von dem Mieter Schadensersatz zu verlangen.
9. Sixt ist bevollmächtigt, gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird der Vermieterin die Führung des Rechtsstreits überlassen. Sixt ist berechtigt im Namen des Mieters bzw. Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Mieter bzw. Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.
10. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel E 4.1 und E 4.2 ermächtigt der Mieter Sixt sowie dessen jeweils bestellten Inkassobevollmächtigte unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluß des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

K: Kündigung

1. Die Parteien haben das Recht, Mietverträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Der Vermieter hat das Recht, Mietverträge aus besonderem Grund fristlos zu kündigen.

Solche Gründe umfassen insbesondere:

- Verschlechterung der finanziellen Lage des Mieters,
- berechnete Befürchtung des Vermieters, dass der Mieter den Mietpreis nicht zahlt,

Allgemeine Vermietbedingungen

- nicht eingelöste Bankabbuchungen/Schecks,
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter,
 - mangelnde Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug,
 - bestimmungswidrige und rechtswidrige Nutzung,
 - Missachtung der Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Motorfahrzeugen für den Güterkraftverkehr,
 - wenn eine Fortsetzung des Vertrages als unzumutbar erachtet wird, beispielsweise aufgrund einer übermäßigen Anzahl von Schadensfällen.
2. Ist mehr als ein Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter in Kraft, und hat der Vermieter das Recht, einen der Verträge zu beenden, so hat er das Recht zur fristlosen Kündigung aller weiteren Mietverträge, sofern die Fortführung der anderen Mietverträge aufgrund arglistigen Verhaltens des Mieters unzumutbar ist.

Dies umfasst insbesondere:

- vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs,
 - arglistiges Verschweigen von Schäden am Mietfahrzeug oder der entsprechende Versuch,
 - vorsätzliche Beschädigung des Vermieters,
 - wenn der Mieter mit seinen Zahlungen mindestens eine Woche während des Mietzeitraums um mehr als fünf Arbeitstage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist,
 - wenn der Mieter ein Mietfahrzeug zu oder im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vergehen nutzt.
3. Bei Beendigung eines Mietvertrages durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Fahrzeug zusammen mit allen Fahrzeugdokumenten, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln unverzüglich zurückzugeben.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Kosten des Mieters oder eines Fahrers infolge der Beendigung des Mietvertrages.
5. Jede Beendigung des Mietvertrages/der Mietverträge durch den Vermieter findet unbeschadet dessen sonstigen Rechte statt, einschließlich vollständigen Schadensersatzes.

I: Einzugsermächtigung des Mieters

1. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

Der Mieter hat dem Vermieter eine entsprechende Autorisierung mit einer auf ihn ausgestellten Kreditkarte zu erteilen; es wird darauf hingewiesen, dass dem Mieter ein gegenüber dem kartenausgebenden Institut innerhalb von acht Wochen ab Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages geltend zu machender Erstattungsanspruch gegen sein kartenausgebendes Institut zusteht, wenn der letztendlich abgebuchte Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Mieter entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags mit dem kreditkartenausgebenden Institut und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

Dem Mieter steht eine Prüfungsfrist von 14 Tagen ab Empfang des Schreibens zu. Eine Belastung der Kreditkarte des Mieters erfolgt frühestens nach Ablauf der Prüfungsfrist.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

M: Widerspruchsrecht Direktwerbung

1. Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markter Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Sixt Belgium BV, Kennwort: "Widerspruch", Postbus 8, 1930 Zaventem oder per E-Mail an: dataprotection@sixt.com.

N: Schriftform, Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt Belgisch Recht.
3. Gerichtsstand ist Brüssel, es sei denn, der Mieter ist ein Verbraucher. In einem solchen Fall wird der Gerichtsstand gesetzlich vorgegeben.

O: Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung der Sixt-APP

1. Der individuelle Mietvertrag zur digitalen Anmietung eines Fahrzeugs wird abgeschlossen, wenn der Mieter diesen über die Sixt-App startet. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob eventuell vorhandene Schäden am Fahrzeug bereits dokumentiert sind. Im Falle neuer Schäden muß der Mieter Sixt in der Sixt-App über die die entsprechende Funktion informieren.
2. Mit der Registrierung für die digitale Anmietung in der Sixt-App wird Ihr Smartphone zum virtuellen Fahrzeugschlüssel.
3. Mit dem Öffnen des Fahrzeugs wird die Wegfahrsperrung deaktiviert. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Öffnen des Fahrzeugs nicht einer dritten Person das Führen des Fahrzeugs ermöglicht wird. Sobald der Mieter die Miete über die Sixt-App beendet hat, kann das Fahrzeug nicht mehr gestartet werden.
4. Der Mieter darf die Zugangsdaten zur Sixt-App sowie seine PIN zur Öffnung von Fahrzeugen nicht an Dritte weitergeben und muß sicherstellen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Schriftliche Aufzeichnungen der PIN dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Zugangsdaten aufbewahrt werden und dürfen nicht ungesichert auf dem Smartphone gespeichert werden. Der Verlust der Zugangsdaten oder der PIN muß Sixt unverzüglich per E-Mail (ID-benelux@sixt.com) angezeigt werden. Die Zugangsdaten und die PIN sind nicht übertragbar.
5. Sixt fordert den Mieter in der Sixt-App in regelmäßigen Abständen auf, eine aktuelle Fahrerlaubnis nachzuweisen. Möchte der Mieter Dienste wie die digitale Anmietung (z.B. Fastlane) nutzen, ist er verpflichtet, seine Fahrerlaubnis Sixt vor Beginn einer Miete entsprechend dem von Sixt in der Sixt-App vorgegebenen Prozeß vorzulegen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) Sixt unverzüglich per E-Mail (ID-benelux@sixt.com) anzuzeigen. Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) ist dem Mieter eine Nutzung der App zur Anmietung von Fahrzeugen untersagt. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeugs sofort.